

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ammersbek

### **Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 „Beekamp“ für das Gebiet „westlich der Hamburger Straße ([ehemalige] B-434) zwischen den Ortsteilen Hoisbüttel und Lottbek“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek hat in der Sitzung am 26.03.2024 die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet „westlich der Hamburger Straße ([ehemalige] B-434) zwischen den Ortsteilen Hoisbüttel und Lottbek“, bestehend aus der Planzeichnung, Verfahrensvermerke und Begründung, beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Übersicht über die Umgrenzung des Geltungsbereichs der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 „Beekamp“ der Gemeinde Ammersbek:



Die Aufhebung des Bebauungsplans tritt mit Beginn des 30.04.2025 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans sowie die dazugehörige Begründung und Zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Ammersbek, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek im Bauamt, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (oder nach terminlicher Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Aufhebung des Bebauungsplans, die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung ins Internet auf der Homepage der Gemeinde

[www.ammersbek.de/buergerservice/buergerinformation/bauen/bebauungsplaene.html](http://www.ammersbek.de/buergerservice/buergerinformation/bauen/bebauungsplaene.html),  
Weiter zu B-Planpool) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BauGB wird der folgende Hinweis erteilt:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ammersbek unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Aufhebung des Bebauungsplans in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ammersbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird zusätzlich am 24.04.2025 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ammersbek (<https://www.ammersbek.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html>) veröffentlicht.

Ammersbek, 24.04.2025

Ansén  
Bürgermeister